

Stellungnahme von RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Alexia Stuefer

Unter Bezugnahme auf das angebliche Vorliegen einer kriminellen Organisation werden wiederholt verfassungsrechtlich geschützte Verhaltensweisen als strafrechtlich relevant dargestellt und damit kriminalisiert, zumindest aber unter ein schiefes Licht gestellt. Die Sorge um den Umgang mit Tieren und – allgemein – um den Umfang der Tierrechte ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Tätigkeiten, die dem Schutz dieses Anliegens dienen, wie Aufklärung, Demonstrationen, Versammlungen, Bildung von Vereinen ua, sind keine Straftaten, sondern grundrechtlich geschützt. Solche Tätigkeiten sind nicht auf die Begehung von Straftaten ausgerichtet. Die Ermittlungen wurden insofern nicht objektiv, sondern tendenziell geführt. Entlastende Beweisergebnisse wurde nicht entsprechend berücksichtigt. Der Strafantrag und das diesem zugrunde liegende Ermittlungsverfahren vermischen in rechtsstaatlich zu hinterfragender Weise strafloses mit strafbarem Verhalten.

Ab Dienstag wird nun ein unabhängiges und unparteiisches Gericht sich mit diesen – über die Jahre zusammengetragenen – Ermittlungen auseinandersetzen. In der – nach fairen Grundsätzen ausgestalteten – Hauptverhandlung werden die Ermittlungsmethoden der Kriminalpolizei (Bundeskriminalamt "Soko Bekleidung") zu hinterfragen sein, im Rahmen derer nicht davor zurückgeschreckt wurde, Besprechungen mit der Verteidigung und mit einem Medium zu überwachen und zu Lasten der Angeklagten zu verwenden. Der Boden des Rechtsstaates wurde hier längst verlassen!

Weiters wird in der Hauptverhandlung dargetan werden, dass für den Vorwurf des Vorliegens einer kriminellen Organisation weder Beweise noch Indizien, sondern lediglich Vermutungen vorliegen und es folglich keine kriminelle Organisation gibt. Trotz jahrelanger Überwachung konnte nicht ein einziger unmittelbarer Beweis für die Begehung einer strafbaren Handlung oder das Vorliegen einer kriminellen Organisation erbracht werden. Es wurden Telefongespräche überwacht, Observationen durchgeführt, Peilsender montiert, und sogar ein großer Lauschangriff hat stattgefunden, die Beteiligung an einer Straftat konnte aber nicht nachgewiesen werden. Wie kann es sein, dass die Angeklagten trotz Beweis des Gegenteiles, dennoch für sämtliche Straftaten verantwortlich sein sollen? Strafbar ist nur wegen der Begehung einer Straftat und nicht wegen einer Überzeugung. Ebenso muss die Begehung der Tat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen. Vermutungen reichen nicht. Das Strafrecht dient nicht dazu gesellschaftlich allenfalls ungewünschte Aktivitäten zu unterbinden, sondern strafgesetzwidriges Verhalten im Einzelfall zu verfolgen und zu ahnden.

RAin Dr.in Alexia Stuefer, Kärntner Ring 6, 1010 Wien, office@anwaltsbuero.at